

## **Podiumsdiskussion: Schwarzwild – ein Problem allein der Jäger?**

**Bundesjägertag am 3. Juni 2010 in Templin**

Bernhard Haase, Vorsitzender der BAGJE

Schwarzwild ist (auch heute noch) ein Qualitätsmerkmal eines Jagdreviers. Regional sind die Schwarzwildbestände stark – zum Teil zu stark – angestiegen. Die flächig günstigen Lebensbedingungen und hohen Vermehrungsraten machen ein intensives, nachhaltiges Eingreifen in die Sauenbestände erforderlich. Die Jäger dürfen in ihrem Bemühen, hohe Abschüsse zu erreichen, nicht nachlassen. Hemmnisse müssen soweit wie möglich beseitigt und eine effektive Bejagung durch Kooperation vor Ort unterstützt werden.

Die Grundeigentümer sind die Inhaber des Jagdrechtes. Ihr Eigentumsrecht umfasst die Nutzung, die Verpflichtung zur Hege und auch die Wildschadensverantwortung. § 29 BJagdG verpflichtet die Grundeigentümer, den Wildschaden zu tragen, sofern sie dies nicht vertraglich auf die Jäger übertragen haben. Die Grundeigentümer haben ein ureigenes Interesse an landeskulturell angepassten, artenreichen und gesunden Wildbeständen, insbesondere Schwarzwildbeständen, als Jagdwert und an der Vermeidung von Wildschäden als begrenzenden Faktor, orientiert an § 1 BJagdG.

Nach Auffassung der BAGJE bietet das Jagdrecht ausreichend Instrumente, bei deren konsequenter Umsetzung diese Ziele erreicht werden können. Nicht Schuldzuweisungen sondern Zusammenarbeit ist notwendig. Ein eng abgestimmtes Handeln aller Beteiligten – Grundeigentümer, Landwirte und Jäger vor Ort eröffnet die Chance zu noch höherem, notwendigem Jagderfolg, z.B. beim Schwarzwild. Grundeigentümer, Flächenbewirtschafter und insbesondere Waldbesitzer – denn auf deren Flächen liegen in der Regel die Reproduktionsgebiete des Schwarzwildes – sind aufgerufen mit den Jägern einen regelmäßigen Informationsaustausch über die jagdlich relevanten Bedingungen im Revier zu führen.

Die Entscheidung über die Art der Bewirtschaftung des Jagdreviers, ob in Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung und die Schwerpunktsetzung ist ein werthaltiges Recht der Jagdgenossenschaften. Die originären Entscheidungsbefugnisse über die Gestaltung im jeweiligen Revier müssen künftig noch stärker durch die Jagdgenossenschaft (JG) wahrgenommen werden. Über die sorgfältige Auswahl z.B. des Pächters und eine enge Absprache mit diesem kann und muss die JG direkt Einfluss nehmen auf Wildbestände, Bejagung und weitgehende Vermeidung von Wildschäden.

Die Umsetzung im Einzelfall muss vor Ort erfolgen und mit Leben erfüllt werden. Jedoch endet die Freiheit der Entscheidung des einen Reviers dort, wo die Freiheit des anderen beeinträchtigt wird. Die Grundeigentümer bilden eine Solidargemeinschaft. Wild hält sich nicht an Grundstücksgrenzen. Die BAGJE setzt sich grundsätzlich für eine enge Zusammenarbeit von Jägern und Jagdrechtsinhabern ein und fordert deshalb die Einbeziehung der Jagdgenossenschaften in Hegegemeinschaften mit Sitz und Stimme, wie auch die Einbeziehung in die Bejagungsstrategien und Bejagungsgemeinschaften beim Schwarzwild.